

Thüringer Gesetz zu dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

vom 15. Februar 2005
(Thür. GVBl. 02/2005 vom 28. Februar 2005, S. 17)

Inhaltsverzeichnis

- § 1
- § 2
- § 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem zwischen dem 8. und dem 15. Oktober 2004 unterzeichneten Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Für Rundfunkempfangsgeräte im Verwendungsbereich nach § 5 Abs. 10 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, die Erstgeräte sind, wird Gebührenbefreiung für die letzten drei Monate des Kalenderjahres gewährt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit In-Kraft-Treten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

(3) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrags nach Absatz 2 tritt die Thüringer Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung vom 1. Februar 1994 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2003 (GVBl. S. 305), außer Kraft.